

## Stiftungssatzung

(Fassung vom 20.12.2016 und Änderung vom 23.01.2017 mit Inkrafttretung am 02.02.2017)

# BioHöfe Stiftung für eine zukunftsfähige Agrarkultur

### Präambel

Wir leben in Mitteleuropa in einer vom Menschen geprägten Landschaft. Diese Kulturlandschaft ist Quell unseres Lebens für menschliche Entwicklung in Bildung, Kunst und Kultur sowie als Lebensgrundlage für die Ernährung und für ein Leben in Gesundheit.

Land bzw. Boden ist ein Erbe an die treuhänderische Verwaltung durch die Menschheit. Dieses Erbe für nachfolgende Generationen zu erhalten, weiterzuentwickeln und zu pflegen, ist eine permanente Aufgabe.

Der Landwirtschaft kommt bei dieser Aufgabe eine besondere Rolle zu. Die ökologische Landwirtschaft zeichnet sich nicht nur durch die Förderung von Fruchtbarkeit und Vielfalt aus. Teilweise übernimmt sie auch Aufgaben des Denkmalschutzes, der Bildung und Kultur, sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Das Vermögen der Stiftung entsteht überwiegend durch Schenkungen von in- und ausländischem Vermögen – insbesondere in Form von Land oder Höfen – das der land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung oder dem Naturschutz dient. Die Stiftung sorgt für eine dauerhafte sozial und ökologisch ausgerichtete Nutzung dieses Vermögens. Die Stiftung betrachtet Land als Gemeingut.

Biodiversität und Kultur machen an Grenzen nicht halt. Die Stiftung kann dabei auch mit Menschen und Organisationen in anderen Ländern zur Sicherung des ökologischen Landbaus zusammenarbeiten.

### § 1 Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen **BioHöfe Stiftung** für eine zukunftsfähige Agrarkultur.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Bochum.
- (4) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

## § 2 Gemeinnützigkeit / Zweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.  
Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und deren Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung von

- Wissenschaft und Forschung AO §52, Abs. 2, Nr. 1
- Kunst und Kultur AO §52, Abs. 2, Nr. 5
- Denkmalschutz und Denkmalpflege AO §52, Abs. 2, Nr. 6
- Bildung in Schulen und Hochschulen, Volks- und Berufsbildung, sowie Weiterbildung AO §52, Abs. 2, Nr. 7
- Naturschutz, Umweltschutz und Landschaftspflege AO §52, Abs. 2, Nr. 8
- Mittelbeschaffung zur Erfüllung der vorgenannten Zwecke gem. § 58, Abs. 1 AO

- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung von

- a) Forschungsvorhaben – auch transdisziplinärer Natur - zu Themen der ökologischen Landwirtschaft, sowie die Publikation und die pädagogische Vermittlung der daraus erwachsenden Erkenntnisse,
- b) Kulturprojekten mit einem Bezug zur ökologischen Landwirtschaft,
- c) Maßnahmen zum Denkmalschutz und der Denkmalpflege auf landwirtschaftlichen Höfen,
- d) Volks- und Berufsbildung durch Veranstaltungen zu den Themen Naturschutz und ökologischer Landbau auf landwirtschaftlichen Höfen und vergleichbare Projekte und Maßnahmen,
- e) Naturschutzmaßnahmen und Landschaftspflege im Zusammenhang mit ökologischer Landwirtschaft.

Die Verwirklichung der Stiftungszwecke erfolgt – sofern die Stiftung nicht unmittelbar selbst Projekte und Maßnahmen verwirklicht – durch die Bereitstellung von Mitteln in geeigneter Form. Die Stiftung kann Stipendien gewähren und Preise vergeben.

- (4) Die Stiftung ist nicht verpflichtet, alle Zwecke gleichzeitig und im gleichen Umfang zu verfolgen. Der Vorstand beschließt darüber, welche Zwecke jeweils vorrangig verwirklicht werden.
- (5) Die Stiftung kann ferner unter Beachtung der Vorschriften der Abgabenordnung für steuerbegünstigte Körperschaften alle Geschäfte eingehen und Maßnahmen durchführen, die der Erreichung oder Förderung des Stiftungszwecks dienen, insbesondere darf sie im Rahmen dieser Zwecke auch Gesellschaften und weitere Einrichtungen begründen, betreiben oder sich an ihnen beteiligen.
- (6) Die Stiftung kann im In- und Ausland tätig werden.

### **§ 3 Stiftungsvermögen**

- (1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist grundsätzlich ungeschmälert zu erhalten. Es kann mit Zustimmung der Stiftungsbehörde ausnahmsweise bis zur Höhe von 15 % seines Wertes in Anspruch genommen werden., wenn anders der Stiftungszweck nicht zu verwirklichen ist und die Rückführung der entnommenen Vermögenswerte zum Stiftungsvermögen innerhalb der drei folgenden Jahre sichergestellt ist. Die Erfüllung der Satzungszwecke darf durch die Rückführung nicht wesentlich beeinträchtigt werden.
- (3) Zuwendungen an die Stiftung können zweckgebunden in das freie Stiftungsvermögen erfolgen, wenn der Zuwendende dies ausdrücklich bestimmt (§ 63 Abs. 3 Nr. 2 AO). Das freie Stiftungsvermögen ist nichts stets ungeschmälert zu erhalten, sondern darf ganz oder teilweise zur Verwirklichung der Stiftungsziele im Sinne des § 2 dieser Satzung verwendet werden, wenn der Stiftungszweck hierdurch nicht gefährdet wird.
- (4) Das Stiftungsvermögen darf umgeschichtet werden. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden. Abs. 2 Satz 1 ist zu beachten.

### **§ 4 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen, Rechtstellung der Begünstigten**

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Freie oder zweckgebundene Rücklagen können, soweit steuerrechtlich zulässig, gebildet werden. Freie Rücklagen dürfen ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden. Im Jahr der Errichtung und in den zwei folgenden Kalenderjahren dürfen Überschüsse aus der Vermögensverwaltung sowie die Gewinne aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden.
- (2) Ungeachtet der Regelung in § 3 Abs. 2) S. 2 dem zu erhaltenden Stiftungsvermögen zuzuführen sind Zuwendungen, die dazu durch die Zuwendende/den Zuwendenden oder aufgrund eines zweckgebundenen Spendenaufrufs der Stiftung bestimmt sind. Zuwendungen von Todes wegen, die von der Erblasserin/vom Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind, dürfen dem Vermögen zugeführt, aber auch im Rahmen der Regelung in § 3 Abs. 2) S. 2 verwendet werden.

- (3) Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

## **§ 5 Organe der Stiftung**

- (1) Organe der Stiftung sind
  - a) der Vorstand und
  - b) der Beirat
- (2) Die Mitglieder eines der Organe dürfen nicht dem jeweils anderen Organ angehören.
- (3) Die Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (4) Die Mitglieder der Organe sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen nachweislich im Zusammenhang mit ihrer Organtätigkeit tatsächlich entstandenen Auslagen, soweit diese dem Grunde und der Höhe nach angemessen sind. Fahrtkosten können mit einer Pauschale von 0,3 € pro gefahrenem km erstattet werden. Auf Beschluss des Stiftungsvorstandes im Einvernehmen mit dem Beirat dürfen Organmitglieder für ihren Arbeitsaufwand und Zeiteinsatz im Zusammenhang mit ihrer Organtätigkeit eine der Höhe nach und den Erträgen der Stiftung entsprechend angemessene Vergütung erhalten.

## **§ 6 Zusammensetzung des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens einem und höchstens drei Mitgliedern. Die GLS Treuhand e.V. und die Stiftung Ökologie und Landbau haben das Recht, je ein Mitglied des Stiftungsvorstandes zu bestellen. Die so berufenen Vorstandsmitglieder können ein weiteres Vorstandsmitglied hinzuwählen. Beantragt ein Mitglied des Stiftungsvorstandes die Berufung eines weiteren Stiftungsvorstandsmitgliedes und können sich die Mitglieder des Vorstandes nicht über die Person des hinzu zu wählenden Vorstandsmitgliedes einigen, erfolgt die Bestellung des weiteren Vorstandsmitgliedes durch den Beirat der Stiftung.

Dem Stiftungsvorstand sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenstellung der Stiftung aufweisen.

Der Stiftungsvorstand kann aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n bestellen.

Der erste Stiftungsvorstand wird im Stiftungsgeschäft berufen.

- (2) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist. Eine Wiederbestellung ist zulässig.

- (3) Vorstandsmitglieder können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes jederzeit durch Beschluss des Stiftungsvorstandes abberufen werden, wobei das abzubrufende Mitglied kein Stimmrecht hat. Der Beschluss bedarf der vorherigen Zustimmung des Beirates.

## **§ 7 Rechte und Pflichten des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Besteht der Stiftungsvorstand nur aus einer Person, so ist diese alleinvertretungsberechtigt. Sind mehrere Personen zu Mitgliedern des Stiftungsvorstandes bestellt, so vertreten jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes die Stiftung gemeinsam rechtswirksam. Im Innenverhältnis gilt, dass – soweit der Stiftungsvorstand aus mehreren Personen besteht und ein Vorsitzender des Vorstandes bestellt ist – dieser die Stiftung mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertritt. Die Gründungsstifter können Vorstandsmitglieder für einzelne Rechtsgeschäfte von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien und/oder einem Vorstandsmitglied Einzelvertretungsmacht erteilen.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte der Körperschaft nach Maßgabe der Satzung und den gesetzlichen Bestimmungen in eigener Verantwortung. Er hat dabei im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen dieser Satzung den Willen der Stiftung so wirksam und nachhaltig wie möglich zu erfüllen.
- (3) Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:
- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses soweit dies nicht Aufgabe der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers (Abs. 5) ist,
  - b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und ggf. über das Vermögen selbst (§ 3 Abs. 2 und 3),
  - c) ggf. die Bestellung und Abberufung einer/s Geschäftsführerin/Geschäftsführers, Festsetzung ihrer/seiner Vergütung und Überwachung der Geschäftsführung,
  - d) die Beschlussfassung im Rahmen der §§ 11 und 12 dieser Satzung.
- (4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung selbst.
- (5) Der Vorstand kann die laufenden Geschäfte auf eine/n Geschäftsführer/in übertragen. Die/der Geschäftsführer/in kann sowohl eine natürliche als auch eine juristische Person sein. Sie/Er ist dem Vorstand verantwortlich und an seine Weisungen gebunden.

## **§ 8 Zusammensetzung des Beirates**

- (1) Der Beirat besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern. Die Gründungsstifter bestellen im Stiftungsgeschäft die ersten Mitglieder des Beirates. Die Mitglieder des Beirates sollen über Fachkompetenz im Hinblick auf die Erfüllung der Satzungsziele verfügen. Mitglieder des Beirates können auch Zustifter sein. Der Beirat bestimmt aus seiner Mitte die Vorsitzende/den Vorsitzenden. Die Amtszeit der Beiratsmitglieder beträgt drei Jahre. Wiederbestellung ist zulässig.

- (2) Bei Ausscheiden von Beiratsmitgliedern werden ihre Nachfolger unverzüglich von den beiden Gründungstiftern einvernehmlich bestellt. Gleiches gilt für die Erweiterung (Ergänzung) des Beirates. Kann ein Einvernehmen nicht erzielt werden, ergänzt sich der Beirat selbst. Stiftungsbearatsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis eine Neubestellung erfolgt ist.
- (3) Beiratsmitglieder können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes von den Gründungstiftern – gemeinsam und im Einvernehmen – abberufen werden.

## **§ 9 Rechte und Pflichten des Beirats**

- (1) Der Beirat berät den Vorstand der Stiftung und nimmt die Aufgaben wahr, die ihm durch diese Satzung zugewiesen sind.
- (2) Der Beirat hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung bei seinen Empfehlungen und Vorschlägen den Willen der Gründungstifter so genau wie möglich zu berücksichtigen. Seine Aufgabe ist – gemeinsam mit dem Vorstand – insbesondere
  - a) die Erarbeitung der Leitlinien der Arbeit der Stiftung,
  - b) die Festlegung der Kriterien für die Vergabe der Mittel,
  - c) die Bestimmung der Richtlinien für die Vermögensanlage.
- (3) Die Sitzungen des Beirats finden mindestens einmal innerhalb von zwei Jahren statt. Sie werden durch die/den Vorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Auch der Stiftungsvorstand kann Beiratssitzungen einberufen. Die Mitglieder des Vorstands sollen wenn möglich an den Sitzungen des Beirats teilnehmen. Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen, die an die beiden Gründungstifter sowie an die Mitglieder des Vorstands versandt werden.
- (4) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 10 Beschlüsse**

- (1) Der Vorstand und der Beirat sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Es gilt das Prinzip der Einmütigkeit, d.h. Einstimmigkeit bei beliebigen Stimmenthaltungen. Kann im Ausnahmefall eine einvernehmliche Beschlussfassung nicht erreicht werden, beschließen die Mitglieder der Organe mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit in dieser Satzung andere Mehrheiten nicht vorgeschrieben sind. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. Ein abwesendes Mitglied kann sich aufgrund einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem jeweiligen Stiftungsorgan durch ein anwesendes Mitglied vertreten lassen.
- (2) Umlaufbeschlüsse (auch fernschriftlich oder per E-Mail) sind zulässig; dies gilt nicht für Beschlüsse gemäß §§ 11 und 12 dieser Satzung.

## **§ 11 Satzungsänderungen**

- (1) Über Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen oder die Organisation der Stiftung nicht wesentlich verändern, beschließt der Vorstand in Übereinstimmung mit dem Beirat.
- (2) Wenn aufgrund einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint, kann der Vorstand – im Einvernehmen mit dem Beirat – den Stiftungszweck ändern oder einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf der Einstimmigkeit beider Gremien sowie der Genehmigung der Stiftungsbehörde. Der neue Stiftungszweck muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

## **§ 12 Auflösung der Stiftung / Zusammenschluss / Zulegung**

Die Stiftung wird auf Dauer begründet. Der Vorstand kann jedoch einstimmig – im Einvernehmen mit den Gründungstiftern und dem Beirat – die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen bzw., soweit rechtlich zulässig, die Zulegung zu einer anderen Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauerhaft und nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach § 11 Abs. 2 geänderten oder neuen Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt. Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.

## **§ 13 Vermögensanfall**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Zukunftsstiftung Landwirtschaft, treuhänderische Stiftung in der GLS Treuhand e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 Abs. 2 genannten gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 14 Unterrichtung der Stiftungsaufsichtsbehörde**

Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Arnsberg, oberste Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsaufsichtsbehördlichen Anerkennungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.

Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen.

## **§ 15 Stellung des Finanzamts**

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden besonderen Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamts zur Steuerbegünstigung einzuholen.

## **§ 16 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach der Anerkennung der Stiftung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde in Kraft.